

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im  
Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 31 vom 2.8.2005

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung von Pauschalen für einmalige Beihilfen und angemessene Kosten der Unterkunft  
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.02.05, 09.03.05 und 27.05.05..... 1

### Stadt Laufen

Bekanntmachung der Stadt Laufen  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 - „Gamperhof“ - in Laufen;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, Fassung 1998 - BauGB a.F. - und  
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB a.F. .... 2

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 01 - „Sperfeld“ –  
für den Bereich „Gamperhof“ (Bebauungsplan Nr. 44) in Laufen;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, Fassung 1998 - BauGB a.F. - und  
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB a.F. .... 3

### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
61. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl.Nr. 1956/20/T (Thanner)..... 4

### Abwasserzweckverband "Saalachtal"

Abwasserzweckverband "Saalachtal" Landkreis Berchtesgadener Land  
Haushaltssatzung für das Jahr 2005..... 5

### Landratsamt Traunstein -Kreiswahlleiter-

Bundestagswahl 2005  
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses..... 6

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005  
Bekanntmachung des Wahlkreises 226, Traunstein (Nr., Name)  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen..... 7

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntmachung von Pauschalen für einmalige Beihilfen und angemessene Kosten der Unterkunft  
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 02.02.05, 09.03.05 und 27.05.05**

A.

### Pauschalen für einmalige Beihilfen:

Im Landkreis Berchtesgadener Land werden für den Vollzug der §§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB XII und 23 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II folgende Pauschalen gewährt:

#### 1. Erstausrüstung für Bekleidung:

Die Beihilfe für Bekleidungserstausrüstung soll den Bedarf eines zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhandenen Grundbestandes an Bekleidung und Schuhwerk decken.  
Für Personen im Alter ab ½ Lebensjahr werden folgende Beträge festgesetzt:

Frühjahr/Sommer (in der Zeit vom 01.05. bis 30.09.)	210,00 €
Herbst/Winter (in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.)	300,00 €

#### 2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft:

2 Umstandskleider oder 2 Umstandshosen mit Shirts	100,00 €
2 Nachthemden	40,00 €
Miederwaren (2 Still-BH's und Slips)	25,00 €

Beihilfen bei weiteren Schwangerschaften liegen im Ermessen des/der Sachbearbeiters/in. Ein anerkannter Sonderbedarf für Mantel, Bademantel usw. ist im Einzelfall zusätzlich abzudecken.

### 3. Erstausrüstung bei Geburt:

Säuglingserstausrüstung an Bekleidung 100,00 €  
(Regelung bis 30.06.05: 75,00 €)

### 4. Wohnungserstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes (gilt ab 01.07.05):

Es werden folgende Pauschalen gewährt:

Badewanne mit Gestell				20,00 €
Kinderwagen (gebraucht)				50,00 €
Kinderbett (gebraucht)	Möbellager	bzw.	25,00 €*	
Schränkchen für Babysachen	Möbellager	bzw.	25,00 €*	
Matratze, Bettzeug, Bezüge (neu)				125,00 €
<b>Gesamt: (Höchstbetrag)</b>			<b>195,00 € bzw.</b>	<b>245,00 €</b>

\* wenn ein vorrangig aus dem Möbellager zu beschaffendes Bett dort tatsächlich auch nach zumutbarer Wartezeit nicht zur Verfügung steht, bzw. wenn die Beschaffung aus dem Möbellager aus anderen Gründen (Gesundheit, Verkehrsmittel, usw.) nicht sinnvoll erscheint.

In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung von den genannten Beträgen möglich.

## B.

### Angemessene Kosten der Unterkunft

Im Landkreis Berchtesgadener Land gelten für den Vollzug der §§ 29 Abs. 1 SGB XII und 22 SGB II folgende anerkannte Mietobergrenzen:

Personenzahl	Wohnungsgröße bis	Miete incl. NK	Hzg (ohne WW) 0,80 €/m <sup>2</sup>	anerkannte Gesamtmiete
1	50 m <sup>2</sup>	260,00 €	40,00 €	300,00 €
2	65 m <sup>2</sup>	338,00 €	52,00 €	390,00 €
3	75 m <sup>2</sup>	410,00 €	60,00 €	470,00 €
4	90 m <sup>2</sup>	473,00 €	72,00 €	545,00 €
5	105 m <sup>2</sup>	536,00 €	84,00 €	620,00 €
6	120 m <sup>2</sup>	604,00 €	96,00 €	700,00 €

Für Wirtschaftsgemeinschaften (also nicht eheähnliche Gemeinschaften – z.B. Eltern(teil) und vollj. Kind) ist von einem höheren Raumbedarf auszugehen. In diesen Fällen wird die Obergrenze für die nächst höhere Personenzahl angewendet.

Bad Reichenhall, den 28. Juli 2005  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

## Stadt Laufen

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 - „Gamperhof“ - in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, Fassung 1998 - BauGB a.F. - und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB a.F.

Zur Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Stadtrat von Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2004 beschlossen den qualifizierten Bebauungsplan „Gamperhof“ aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst den bebauten Bereich östlich der Kohlhaasstraße und des Mozartplatzes unter Einbeziehung der Grundstücke an der Weißenkirchner Straße.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss hierzu der entsprechende Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sperfeld“ aufgehoben werden. Hierfür wird parallel ein eigenes Verfahren durchgeführt.

Der vom Ing.-Büro für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. Gabriele Schmid, Freilassing, ausgearbeitete Bebauungsplan-Entwurf „Gamperhof“ mit Satzung und Begründung i.d.F. vom 19.04.2004 kann in der Zeit vom **03.08.2005 bis 05.09.2005** im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während dieser Frist können Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Laufen, den 27. Juli 2005  
Stadt Laufen

Ludwig Herzog, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Stadt Laufen

**Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 01 - „Sperfeld“ –  
für den Bereich „Gamperhof“ (Bebauungsplan Nr. 44) in Laufen;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, Fassung 1998 - BauGB a.F. - und  
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB a.F.**

Die Stadt Laufen führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gamperhof“ für den Bereich östlich der Kohlhaasstraße und des Mozartplatzes unter Einbeziehung der Grundstücke an der Weißenkirchner Straße durch. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss hierzu gleichzeitig der entsprechende Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sperfeld“ aufgehoben werden.

Die hierfür ausgearbeitete Aufhebungssatzung mit Anlagen und Begründung i.d.F. vom 01.04.2004 kann in der Zeit vom **03.08.2005 bis 05.09.2005** im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während dieser Frist können Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Laufen, den 27. Juli 2005  
Stadt Laufen

**Ludwig Herzog**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
61. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl.Nr. 1956/20/T (Thanner)**

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als Fläche für Gemeinbedarf (Kindergarten) einzustufen. Der Bauausschuss beschloss, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Durch die Änderung soll die Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 x 14 m in Kniestockbauweise und eines Garagengebäudes ermöglicht werden.

Der Änderungsplan in der Planfassung vom 27.06.2005 mit Satzungsentwurf und Begründung vom 27.06.2005 liegt in der Zeit vom

**10. August 2005 bis 12. September 2005**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer- Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Mitterfelden, den 27. Juli 2005  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Abwasserzweckverband "Saalachtal"

**Abwasserzweckverband "Saalachtal" Landkreis Berchtesgadener Land  
Haushaltssatzung für das Jahr 2005**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage)**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

519.600,--€

und im

**Vermögenshaushalt (Investitionsumlage)**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

184.400,--€

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 514.000,--€ festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 7.4.2003 (TOP 3a +b) ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 184.400,--€ festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 28.3.2000 (TOP 1) und 7.4.2003 (TOP 3b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,--€ festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Piding, den 25. Juli 2005  
Abwasserzweckverband "Saalachtal"

**Valentin Reichenberger**, Erster Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 29. Juli 2005  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Beier**

---

Bek. Nr. 6

### **Landratsamt Traunstein -Kreiswahlleiter-**

#### **Bundestagswahl 2005 Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am 19.08.2005 um 10.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Traunstein, Ludwig – Thoma - Str. 2, Zimmer Nr. 204, Neubau, 2. Stock, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jeder hat Zutritt.

Traunstein, den 27. Juli 2005  
Landratsamt Traunstein

**Sedlbauer**, Kreiswahlleiter

---

Bek. Nr. 7

### **Landratsamt Traunstein -Kreiswahlleiter-**

#### **Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Bekanntmachung des Wahlkreises 226, Traunstein (Nr., Name) Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl I S. 674), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**15. August 2005, 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl)

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Traunstein, Ludwig-Thoma-Str. 2, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. 221, 2. Stock - Neubau.

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.  
Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02.08.2005 (47. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Es kann an Stelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden, wenn ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nachweist, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (§ 38 Satz 4 BWO).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

### **C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15.08.2005, 18.00 Uhr**, (34. Tag vor der Wahl) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro, dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Traunstein, den 27. Juli 2005  
Landratsamt Traunstein

**Sedlbauer**, Kreiswahlleiter

---